

1. Kann die statutarische Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer Aktienzuckerfabrik einem Aktionär für ihn und seine Erben durch den Gesellschaftsvorstand rechtswirksam erlassen werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 15. Januar 1886 i. S. Aktienzuckerfabrik
W. (Kl.) w. F. (Bekl.) Rep. III. 240/85.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach §. 15 des Statutes der klagenden Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation ist jeder Aktionär verpflichtet, für jede Aktie jährlich 200 Centner selbstgebauter Rüben gegen einen von dem Aufsichtsrate festzusetzenden Preis an die Fabrik zu liefern. Die Aktien lauten auf Namen. Die Gültigkeit der Veräußerung einer Aktie ist bedingt durch die Genehmigung der Gesellschaftsorgane, welche nur erteilt werden darf, wenn die Befähigung des Erwerbers, der Rübenlieferungspflicht zu genügen, nachgewiesen worden ist. Zu den ursprünglichen Aktionären der Gesellschaft gehörte mit drei Aktien der Erblasser der Beklagten, F., welcher anfänglich auch Mitglied des Gesellschaftsvorstandes war. Im Jahre 1872 verklagte die durch ihren Vorstand vertretene Gesellschaft den F. aus verschiedenen von demselben für sie geführten Geschäften auf Zahlung von 3733 Thln., wogegen letzterer zur Kompensation und widerklagend mit größeren Gegenforderungen auftrat; der Prozeß wurde beendet durch einen Vergleich dahin, daß der Beklagte F. sich zur Zahlung von 3000 Thln. verpflichtete, ihm aber das Recht eingeräumt wurde, im Besitze seiner Aktien zu bleiben, ohne daß die Gesellschaft von ihm die statutarischen Rübenlieferungen verlangen könne,

er jedoch eine Veräußerung seiner Aktien nur nach Maßgabe des Statutes an eine befähigte Person vornehmen dürfe. Hiernach blieb er auch bis zu seinem im Jahre 1882 erfolgten Tode von den Rübenlieferungen befreit. Als darauf aber auch seine Erben die Lieferung der Rüben verweigerten, in der Meinung, daß ihr Erblasser von denselben durch den Vergleich nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben befreit worden sei, stellte die Gesellschaft gegen sie Klage an mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagten für ihre Aktien zu der statutarischen Rübenlieferung verpflichtet seien; sie hielt dafür, daß die Befreiung dem F. nur für seine Person gewährt worden sei, und suchte auch auszuführen, daß die fragliche Vergleichsbestimmung ungültig sei, weil sie eine Abänderung der die sämtlichen Aktionäre gleichmäßig zu der Rübenlieferung verpflichtenden Statutsbestimmung in sich schließe und der mitkontrahierende Gesellschaftsvorstand zu einer Abänderung des Statutes nicht befugt gewesen sei. — Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen; die Revision der Klägerin wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Vorinstanz hat die in Rede stehende Bestimmung des zwischen F. und der Direktion der klägerischen Gesellschaft abgeschlossenen Vergleiches dahin ausgelegt, daß durch dieselbe dem F. die Befreiung von der im §. 15 des Statutes den Aktionären auferlegten Verpflichtung zur Rübenlieferung nicht bloß für seine Lebenszeit, sondern als ein mit seinen betreffenden Aktien vererbliches Recht bewilligt worden sei, und dieser Vertragsauslegung kann der Vorwurf, daß sie auf einer Gesetzesverletzung beruhe, nicht gemacht werden.

Wenn die gedachte Vergleichsbestimmung, wie die Klägerin meint, eine Abänderung des §. 15 des Statutes in sich schlosse, so würde sie allerdings für ungültig zu halten sein, weil eine Abänderung des den Inhalt des Gesellschaftsvertrages bildenden Statutes nach Art. 214 H.G.B., sowie nach §. 48 Ziff. 7 des Statutes nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen konnte. Allein um eine Abänderung des Statutes handelt es sich hier nicht; denn die Gültigkeit der Vorschriften des §. 15 desselben ist nicht dadurch beeinträchtigt worden, daß einem einzelnen Aktionär, sei es nur für seine Lebenszeit oder auch für seine Erben, gegen eine Gegenleistung die ihm aus diesen Vorschriften an die Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen erlassen worden sind. Sollte

auch vielleicht aus dem Inhalte des §. 15 a. a. D. entnommen werden dürfen, daß die Direktion der klägerischen Gesellschaft nicht befugt gewesen sei, einem einzelnen Aktionär einen solchen Erlaß zu bewilligen, so würde doch hieraus nur folgen, daß die Direktion durch die mit F. abgeschlossene Vereinbarung den statutarischen Umfang ihrer Vollmacht überschritten habe; hierdurch würde aber nach Art. 231 H.G.B. nur eine Verhaftung der Direktion in ihrem Verhältnisse zu der Gesellschaft begründet worden sein, während eine solche statutarische Einschränkung der Vollmacht des Gesellschaftsvorstandes dem F. gegenüber, welcher der Gesellschaft in betreff der ihm aus §. 15 a. a. D. obliegenden Verbindlichkeiten als ihr Schuldner und folglich als dritte Person gegenüberstand, wirkungslos war. Deshalb ist die Klägerin gegen F. und dessen Rechtsnachfolger — die Beklagten — jedenfalls unbedingt an die abgeschlossene Vereinbarung gebunden.

Da F. sich die Befreiung von den fraglichen Verbindlichkeiten in dem mit der Direktion abgeschlossenen Vergleiche auch zu Gunsten seiner Erben mit Rechtswirksamkeit ausbedingen konnte, so hängt es nur von dem Inhalte des abgeschlossenen Vergleiches ab, ob die ausbedungene Befreiung auf seine Erben, die Beklagten, übergegangen ist.“ . . .